

Bericht

des Verfassungs- und Verwaltungsausschusses zur Vorlage der Landesregierung (Nr 260 der Beilagen) betreffend ein Gesetz, mit dem das Landesbeamten-Pensionsgesetz geändert wird

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss hat sich in der Sitzung vom 12. Dezember 2007 während einer Unterbrechung der Sitzung des Landtages in Anwesenheit von der für Dienstrechtsangelegenheiten der Landesbediensteten ressortzuständigen Frau Landesrätin Scharer sowie von Experten mit der zitierten Regierungsvorlage geschäftsordnungsgemäß befasst. Auf der Expertenbank waren HR Dr. Cecon (Leiter der Personalverwaltung), Dr. Grünbart (8/01) und Frau Dr. Sommer (Salzburger Gemeindeverband) vertreten.

In der Vorlage der Landesregierung wird zum Gesetzesvorhaben allgemein folgendes erläutert:

Am 4. Dezember 2007 ist im Nationalrat ein Bundesgesetz zur Anpassung von Rechtsvorschriften an die Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG über die Organisation und Finanzierung des Gesundheitswesens für die Jahre 2008 bis 2013 beschlossen worden, das im Art 4 im Rahmen einer ASVG-Novelle auch von §108h ASVG abweichende Bestimmungen über die Pensionserhöhung für die Jahre 2008 bis 2010 enthält (§ 634 Abs 10 bis 12 ASVG). Die Erläuterungen des Ausschussberichtes führen dazu Folgendes aus (Nr 352 BlgNR XXIII GP): „In Gesprächen mit Vertretern des Österreichischen Seniorenrates wurde Einvernehmen über die Pensionsanpassung für das Jahr 2008 erzielt. Demnach werden folgende Maßnahmen getroffen:

1. Der Ausgleichszulagenrichtsatz für allein stehende PensionsbezieherInnen wird um 21 € auf 747 € erhöht; der Ausgleichszulagenrichtsatz für Ehepaare wird um rund 29 € auf 1.120 € erhöht.
2. Pensionen bis zur Höhe des Ausgleichszulagenrichtsatzes werden um 1,7 %, also mit dem Anpassungsfaktor auf Grund des Verbraucherpreisindex, erhöht.
3. Im Übrigen werden die Pensionen sozial gestaffelt erhöht:
Beträgt die Pensionsleistung über 746,99 € bis zu 1.050 €, beläuft sich die Erhöhung auf 21 € monatlich; beträgt die Leistung mehr als 1.050 € und höchstens 1.700 €, wird sie um 2 % angepasst. Ab 1.700 € wird die prozentuelle Erhöhung linear auf 1,7 % abgeschmolzen und ab 2.161,50 € gebührt ein Fixbetrag in der Höhe von 36,75 € monatlich.

Darüber hinaus soll auch in den Jahren 2009 und 2010 zur Beachtung der sozialen Komponente bei der Pensionsanpassung die Pensionserhöhung teilweise mit einem Fixbetrag erfolgen, jedoch nur bezüglich jener Pensionen, die 55 % der Höchstbeitragsgrundlage überschreiten. Die Pensionsanpassung für das Jahr 2008 berücksichtigt sowohl die Interessen der PensionsbezieherInnen als auch jene der aktiv Erwerbstätigen, dient der Armutsbekämpfung und ist nicht zuletzt auch dauerwirksam, weil von Einmalzahlungen abgesehen wird. Zu betonen ist auch, dass sie keinerlei Präzedenzwirkung entfaltet, da Basis für die zukünftigen Pensionsanpassungen der Verbraucherpreisindex bleibt.“

Da sich die landesrechtlich vorzunehmenden Anpassungen der Ruhe- und Versorgungsbezüge stets an den für Bundesbeamtinnen und -beamte geltenden Rechtslage orientiert haben, die wiederum dynamisch auf die ASVG-Regelung verweist (§ 41 Abs 2 des Pensionsgesetzes 1965), soll auch die sozial gestaffelte Erhöhung für das Jahr 2008 und die teilweise Erhöhung mit einem Fixbetrag in den Jahren 2009 und 2010 nachvollzogen werden. Dazu ist auch eine Gesetzesänderung erforderlich (Z 3), da die derzeitige Bestimmung über die Erhöhung der Ruhe- und Versorgungsbezüge (§ 37) die oben geschilderte Vorgangsweise nicht abdeckt. Ergänzend zur dargestellten Erhöhung der Ruhe- und Versorgungsbezüge ist im angesprochenen Nationalratsbeschluss eine Erhöhung der Richtsätze für die Gewährung der Ausgleichszulage vorgesehen (§ 293 ASVG). Die „Mindestpension“ soll ab dem 1. Jänner 2008 747 € für eine alleinstehende Person betragen. Auch diese Änderungen werden im landesrechtlich geregelten Pensionssystem nachvollzogen (Z 2).

Da § 192 des Magistrats-Beamtinnen- und Magistrats-Beamtengesetzes 2002, § 72 des Salzburger Gemeindebeamtengesetzes 1968, § 2 Abs 3 des Salzburger Bezügegesetzes 1992 und § 5 Abs 8 des Gemeindeorgane-Entschädigungsgesetzes dynamisch auf das Landesbeamten-Pensionsgesetz verweisen, werden die für Landesbeamtinnen und -beamte geltenden Bestimmungen unmittelbar auch für Personen wirksam, die Ruhe- oder Versorgungsbezüge auf Grund eines dieser Gesetze beziehen.

Nach Aufruf des Verhandlungsgegenstandes durch Abg. Ing. Mag. Meisl (SPÖ) empfiehlt dieser dem Landtag die Beschlussfassung des vorliegenden Gesetzesvorhabens.

Abg. Essl bringt namens des FPÖ-Landtagsklubs einen Entschließungsantrag ein, wonach die Landesregierung ersucht werden solle, dem Landtag bis 31. Jänner 2008 eine detaillierte Gliederung der Ruhe- und Versorgungsbezüge nach diesem Gesetz nach Art, Höhe und Anzahl vorzulegen. Dabei solle hinsichtlich der Höhe die Gliederung in 500-€-Schritten folgen. Weiters sollte die Gliederung nach Anzahl der Ruhe- und Versorgungsbezüge unter dem Ausgleichszulagenrichtsatz vorgenommen werden.

Diese EntschlieÙung wird einstimmig vom Ausschuss verabschiedet. Darüber wird die Landesverwaltung gesondert informiert werden.

Sodann bringt HR Dr. Cecon zum Ausdruck, dass der in Z 3 genannte Betrag von € 747,-- richtigerweise € 725,97 lauten müsse. Dieser Betrag von € 747,-- werde in Abs 1, in der Tabelle in Abs 1 sowie in Abs 2 je einmal, also in Summe dreimal genannt. An diesen Stellen wäre der Betrag durch den vorhin genannten anderen Betrag zu ersetzen.

Nach kurzen Darlegungen über die Gründe dieser Maßnahme durch HR Dr. Cecon und den Leiter des Legislativ- und Verfassungsdienstes, wird dem Landtag die Beschlussfassung der genannten Modifikation empfohlen.

Erläuternd wird dazu folgendes festgehalten:

Mit der vom Ausschuss empfohlenen Änderung wird vermieden, dass knapp unter dem Betrag von 747 € liegende Ruhe- oder Versorgungsbezüge im Ergebnis nur um einen Prozentsatz erhöht werden, der unter jenem für die Erhöhung eines Ruhe- oder Versorgungsbezugs von 747 € um 21 € oder 2,81 % liegt. Dies stellt eine verbessernde Verfeinerung des Bundesmodells dar, das im Übrigen übernommen wird. Der Betrag von 725,97 € entspricht dem Mindestsatz nach § 33 Abs 5 LB-PG idF LGBl Nr 68/2007 für das Jahr 2007 (34,73 % von 2090,30 €). Bei darunter liegenden Gesamteinkommen wird ohnedies eine Ergänzungszulage in der Höhe der Differenz auf den Wert des pensionsversicherungsrechtlichen Ausgleichszulagenrichtsatzes gewährt.

Die Mitglieder des Verfassungs- und Verwaltungsausschusses kommen einstimmig zu der Auffassung, dem Landtag die Beschlussfassung des in der Nr 260 der Beilagen enthaltene Gesetz mit der im Ausschuss vorgenommenen Modifikation zu empfehlen.

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss stellt mit den Stimmen von SPÖ, ÖVP, FPÖ und Grünen – sohin einstimmig – den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

Das in der Vorlage der Landesregierung Nr 260 der Beilagen enthaltene Gesetz wird mit der Maßgabe zum Beschluss erhoben, dass im § 37a jeweils der Betrag "747,-- €" durch den Betrag "725,97 €" ersetzt wird.

Salzburg am 12. Dezember 2007

Der Vorsitzende:

Kosmata eh

Der Berichterstatter:

Ing. Mag. Meisl eh

Beschluss des Salzburger Landtages vom 12. Dezember 2007:

Der Antrag wurde einstimmig zum Beschluss erhoben.